

Kollektive Rechtsverfolgung aus Sicht der Wirtschaft

Dr. Artur Schuschnigg

Abteilung für Rechtspolitik

Wirtschaftskammer Österreich

Sammelklage österreichischer Prägung

- kein gesetzlich geregeltes Verfahren, sondern mit der Rechtsprechung entwickelt
- Sammlung kann von jedermann organisiert werden
- Abtretungsmodell (Inkassozeession)
- keine Sondergerichtszuständigkeit
- i.d.R. unter Beteiligung eines Prozesskostenfinanzierers
- keine gerichtliche Genehmigung eines allfälligen Vergleichs
- Urteil ergeht für bzw. gegen die klagende Partei

Abhilfeklage nach ME VRUN

- gesetzlich geregeltes Verfahren
- Aktivlegitimation nur für Qualifizierte Einrichtungen
- Beitritt des Verbrauchers via Qualifizierte Einrichtung
- Zwangsgerichtsstand Handelsgericht Wien
- i.d.R. unter Beteiligung eines Prozesskostenfinanzierers
- Zwischenfeststellungsurteil
- gerichtliche Genehmigung eines gerichtlichen Vergleichs
- Urteil ergeht unmittelbar für bzw. gegen den beigetretenen Verbraucher

Was folgt daraus für Unternehmen? I

- Sammelklage österreichischer Prägung weiter zulässig
- zusätzliche Möglichkeit der kollektiven Rechtsverfolgung
- an die Qualifizierung der klagenden Einrichtung werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt
- allgemeine und verfahrensspezifische Informationspflichten der QE
- Zwangsgerichtsstand HG Wien / EuGVVO
- Prozessfinanzierung unzureichend geregelt
- wesentliche Erweiterung bei Unterlassungsklagen
- Verjährungshemmung bei Unterlassungsklagen und rückwirkend mit Gerichtsanhängigkeit der Abhilfeklage

Was folgt daraus für Unternehmen? II

- Abhilfeklage: Entwurf definiert nicht, was unter Abhilfe zu verstehen ist
- geltend gemachte Ansprüche müssen auf einen im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruhen
- Zwei-Parteien-System
- Grundsätze des „normalen“ Zivilprozesses bleiben weitgehend erhalten
- 50 Verbraucher: Beitrittsverfahren läuft wie bisher über klagende Partei
- kein Widerruf des Beitritts
- Verbraucher sind als Zeugen einzuvernehmen

Was folgt daraus für Unternehmen? III

- Genehmigung des Vergleichs
- keine Austrittsmöglichkeit aus dem Vergleich
- Gerichtsgebühren